

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts

in Kiel.

Stück 5.

Kiel, den 15. März

1927.

Inhalt: 30. Praktische Trinkerfürsorge (S. 39). — 31. Verkauf von Orgeln (S. 40). — 32. Film „Die Welt der Lichtlosen“ (S. 40). — 33. Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen zu Poppenbüll, Osterhever und Westerhever (S. 40). — 34. Karfreitagsbitte (S. 41). — 35. Kirchenkollekte zum Festen der kirchlichen Jugendpflege (S. 41). — 36. Kirchensammlung für die Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg (S. 41). — 37. Polizeiverordnung für den Schutz der Jugendlichen (S. 42). — 38. Ablösung kirchlicher Schuldscheindarlehen (S. 44). — 39. Anweisung zur Erhebung der Kirchensteuer 1927 (S. 46). — 40. Kirchenflagge (S. 56). — Personalien. — Erledigte Pfarrstele.

Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 30. Praktische Trinkerfürsorge.

Kiel, den 1. März 1927.

Die statistischen Unterlagen von Trinkerfürsorgestellen, Heil- und Pflegeanstalten und Irrenanstalten zeigen in den letzten Jahren ein sprunghaftes Ansteigen der Zahlen über die Opfer des Alkohols. Auf Grund dieser Tatsache hat die Zentralstelle für Trinkerfürsorge des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (G. V.), Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, beschlossen, die Zeitschrift „Blätter für praktische Trinkerfürsorge“ erneut herauszugeben. Diese Zeitschrift, deren Jahrgang mit mindestens 6 Hefen 3 *R.M.* kostet, will den Austausch von Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der vorbeugenden und heilenden Trinkerfürsorge fördern, insbesondere über die bestmöglichen Erziehungs- und Hilfsmethoden in jedem einzelnen Fall, über eine zweckmäßige Organisation von Trinkerfürsorgestellen und über deren Hilfstätigkeit Aussprachen anregen und Verständigung herbeiführen.

Wir geben den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen hiervon mit dem Bemerkten Kenntnis, daß die Aufgabe praktischer Trinkerfürsorge uns sehr bedeutsam erscheint und angesichts der leider weiter um sich greifenden Alkoholnot dringender Förderung bedarf.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A 528.

Nr. 31. Verkauf von Orgeln.

Kiel, den 2. März 1927.

Folgende uns vom Stadtbauamt in Bad Segeberg zugegangene Anzeige bringen wir hiermit den Kirchengemeinden zur allgemeinen Kenntnis:

Folgende Orgeln aus dem Bestande des früheren Lehrerseminars zu Bad Segeberg sollen verkauft werden:

- a) 1 Seminarübungsortgel mit 1 Manual und angehängtem Pedal, 5 klingenden Stimmen, Schleiflade, ca. 4 m breit, 1,50 m tief und 4 m hoch, mit schrankartigem Gehäuse. Fabrikat: Markuffen, Apenrade. Die Orgel ist spielfertig zu besichtigen.
- b) 1 Seminarübungsortgel mit 2 Manualen und 1 Pedal, mechanischer Kegellade, 3 klingenden Stimmen, 2 m breit, 1,50 m tief und 3 m hoch, mit vorgebautem Spieltisch. Fabrikat: Sauer, Frankfurt a. D. Die Orgel ist demontiert.

Angebote sind zu richten an das Stadtbauamt Bad Segeberg.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 951.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 32. Film „Die Welt der Lichtlosen“.

Kiel, den 4. März 1927.

Durch den Nordmark-Film Kiel, unter Leitung des Direktors der Landesblindenanstalt, ist ein Bildstreifen „Die Welt der Lichtlosen“ hergestellt, der die Aufgabe hat, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Arbeit des Schleswig-Holsteinischen Blindenfürsorgehauptvereins hinzuwenden.

Der Bildstreifen ist zur Vorführung auf Gemeindeabenden und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen geeignet und wird daher von uns zur Vorführung empfohlen. Zum Zweck näherer Vereinbarung geben wir anheim, mit dem Schleswig-Holsteinischen Blindenfürsorgehauptverein, Kiel, Königsweg 80, in Verbindung zu treten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 7.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 33. Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen zu Poppenbüll, Osterhever und Westerhever, Propstei Eiderstedt.

Kiel, den 9. März 1927.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Pfarrstellen zu Poppenbüll, Osterhever und Westerhever (Propstei Eiderstedt) werden zu einer Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Osterhever vereinigt.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Urkunde wird noch bekanntgegeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 528.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 34. Karfreitagsbitte.

Kiel, den 7. März 1927.

Der Gesamtauflage dieses Stückes ist ein Flugblatt des Vorstandes des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem „Karfreitagsbitte“ beigelegt, auf welches wir die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche empfehlend hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 635.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 35. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.

Kiel, den 14. März 1927.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks, in den Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit gerade dieser Kirchensammlung ersuchen wir die Herren Geistlichen, dieselbe nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, vom Sonntag Palmarum an gerechnet, unter Angabe der Zweckbestimmung auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1223.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 36. Kirchensammlung für die Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg.

Kiel, den 14. März 1927.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Ostersonntag (17. April 1927) oder, falls dieser Tag in den einzelnen Kirchengemeinden herkömmlich schon für

eine andere Kirchensammlung bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage bezw. am nächsten kollektionsfreien Sonntag, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der beiden Diakonissenanstalten Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und sie in einer Abkündigung von der Kanzel warm zu empfehlen.

Der Ertrag der Kollekte ist zwischen beiden Anstalten zu teilen und von den Herren Kirchenpräpsten (Landesuperintendent) dementsprechend innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, je zur Hälfte an die evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg, unter Angabe der Zweckbestimmung, auf deren Konten bei der Vereinsbank in Hamburg — Filiale Altona — bezw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg Nr. 646 abzuführen (Postcheckkonto der Diakonissenanstalt Flensburg ist Hamburg 9581).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1224.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 37. Polizeiverordnung vom 8. September 1925 über Schutz der Jugendlichen.

Riel, den 8. März 1927.

Klagen in Visitationsberichten über die starke Beteiligung eben erst Konfirmierter veranlassen uns, auf folgende bedeutungsvolle Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten hinzuweisen (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig 1925, S. 353).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 473.

D. Dr. Freiherr v. Heinke.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) und §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogtum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Off. Wochenblatt S. 13) und der Verordnung vom 6. Februar 1924 (RWB. S. 44) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Schleswig was folgt:

§ 1. Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens keine Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser und dergl. besuchen. Gast- und Schankwirte, deren Vertreter und Angestellte dürfen in dieser Zeit den Wirtshausbesuch von Jugendlichen nicht dulden. Der Besuch von alkoholfreien Jugendheimen und Jugendherbergen oder anderen für die Jugend geschaffenen Einrichtungen, in denen keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden, sowie der Besuch von Gast- und Schankwirtschaften in Begleitung des zur Erziehung

Berechtigten oder seines Vertreters, sowie die Einkehr auf Reisen und Wanderungen werden von dem Verbot nicht betroffen.

Gastwirte, ihre Vertreter und Angestellten dürfen die Verabfolgung von Speisen an Jugendliche nicht unter Berufung darauf verweigern, daß von den Jugendlichen keine alkoholhaltigen Getränke genossen werden.

§ 2. In Gast- und Schankwirtschaften und Verkaufsstellen jeder Art dürfen Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltigen Genußmittel zu sich nehmen, Jugendliche unter 16 Jahren keine geistigen Getränke in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters genießen. Bei der verbotswidrigen Verabfolgung derartiger Genußmittel an Jugendliche macht sich der Wirt usw. nach Art. I § 5 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. S. 147) strafbar.

§ 3. Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, Tabak, Tabakpfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen und Tabak auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und öffentlichen Räumen zu rauchen oder zu genießen.

§ 4. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nicht an öffentlichen Tanzlustbarkeiten beteiligen und sich nicht in den hierfür bestimmten Räumen aufhalten, auch dann nicht, wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden. Gastwirte usw., die hiergegen nicht einschreiten, machen sich nach der Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1918 (Amtsblatt S. 383) strafbar.

§ 5. Gast- und Schankwirten, die in ihren Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentliche Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorstellungen aller Art, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, veranstalten oder veranstalten lassen, sowie den Unternehmern solcher Veranstaltungen ist es untersagt, bei diesen Vorstellungen die Anwesenheit von Jugendlichen unter 16 Jahren zu dulden, und zwar ohne Unterschied, ob sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden oder nicht.

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch der im Abs. 1 genannten Vorstellungen verboten.

§ 6. Eltern und andere Erziehungsberechtigte oder ihre Vertreter sind verpflichtet, die Jugendlichen von Übertretungen der vorgenannten Bestimmungen abzuhalten und machen sich bei Vernachlässigung dieser Pflicht strafbar.

§ 7. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* geahndet, an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haft tritt.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 27. Mai 1916 (Amtsblatt S. 419) betr. Maßnahmen gegen die Zuchtlosigkeit der Jugendlichen aufgehoben.

Schleswig, den 8. September 1925.

Der Regierungspräsident.

Nr. 38. Ablösung kirchlicher Schuldscheindarlehen.

Kiel, den 7. März 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 19. August 1926 (Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. Seite 148), 12. November 1926 (Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. Seite 204), 22. Dezember 1926 (Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. Seite 223, 224) und 25. Januar 1927 (Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. Seite 21) weisen wir noch auf folgende Punkte hin:

1. In der Bekanntmachung vom 25. Januar 1927 (Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. Seite 21) haben wir eine Entscheidung des Kammergerichts vom 18. November 1926 veröffentlicht. Der engeren Auslegung, die das Kammergericht in dieser Entscheidung dem Begriff „Schuldscheindarlehen“ gegeben hat, ist die Reichsschuldenverwaltung nicht beigetreten. Nachstehend geben wir auszugsweise eine grundsätzliche Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung zu dem Begriff „Schuldscheindarlehen“ wieder, die deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil nach § 14 der Durchführungsverordnung vom 10. Juli 1926 (Ges.=S. S. 200) die Reichsschuldenverwaltung im Anleiheablösungsverfahren die oberste Beschwerdeinstanz ist.

Der Begriff „Darlehen“ ist in zivilrechtlichem Sinne zu verstehen, so daß es nicht darauf ankommt, ob die Darlehensschuld finanzwirtschaftlich die Bedeutung einer Anleihe hat.

„Schuldschein“ ist das schriftliche Schuldanerkennnis des Darlehensschuldners. Der Schuldgrund braucht im Schuldschein nicht angegeben zu sein. Der nur die Verpflichtung zur Gewährung des Darlehens einerseits und zu seiner Entgegennahme andererseits sowie die Bedingungen über die Rückzahlung und Verzinsung enthaltende Darlehensvertrag ist kein Schuldschein, desgleichen nicht die nur den Empfang einer Geldsumme bescheinigende Quittung. Wenn aber die als Darlehensvertrag ausgestellte Urkunde eine Erklärung des Darlehensschuldners enthält, die einer Bestätigung der Begründung der Darlehensschuld gemäß § 607 BGB. gleichkommt, so hat die Urkunde unabhängig von ihrer sonstigen Bedeutung zugleich die Eigenschaft eines Schuldscheins. Ferner muß eine als Quittung bezeichnete Urkunde rechtlich als Schuldschein angesehen werden, wenn sich durch die Angabe des Schuldgrundes ersehen läßt, daß der Empfang eines Darlehens bescheinigt wird.

Die zur Entscheidung im Ablösungsverfahren berufenen Stellen haben von Amts wegen zu prüfen, ob die als solche angemeldeten Forderungen Schuldscheindarlehen sind, da von dieser Voraussetzung nicht nur der materielle Anspruch des Gläubigers, sondern auch ihre sachliche Zuständigkeit abhängt.

2. Auch die während der letzten Inflationszeit geleisteten Zahlungen sind, sofern sich der Gläubiger bei der Annahme nicht seine Rechte ausdrücklich vorbehalten hat, stets mit dem vollen Nennbetrage auf die Schuld der Kirchengemeinde zu verrechnen. Bei unbilligen Härten kann im Einzelfalle mit einer freiwilligen Aufwertung geholfen werden.

3. Nach einem Gutachten der Reichsschuldenverwaltung ist die vom Reichsgericht für das Aufwertungsgesetz gebilligte weitherzige Auslegung des Vorbehaltsbegriffs in Zeiten fortschreitender Geldentwertung auf Grund eines „stillschweigenden“ Vorbehalts auf das Anleiheablösungsgesetz nicht ohne weiteres anzuwenden. Nach dem Anleiheablösungsgesetz genügt vielmehr ein bloßer stillschweigender Vorbehalt bei Empfang der Leistung nur unter besonderen, vom Gläubiger nachzuweisenden Umständen.

4. In der Zurückhaltung des Schuldscheins durch den Gläubiger bei der Rückzahlung des Darlehns kann nach einer Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung nicht allgemein ein Vorbehalt erblickt werden. Trotz der grundsätzlichen Gleichstellung der Schuldscheindarlehen mit den Schuldverschreibungen kann § 32 Absatz 2 des Anleiheablösungsgesetzes begrifflich keine Anwendung auf Schuldscheine finden, insofern sie nicht den in § 808 BGB. vorgesehenen Inhalt haben, d. h. wenn die Urkunde nicht in der Weise ausgestellt ist, daß die in ihr versprochene Leistung an jeden Inhaber der Urkunde bewirkt werden kann.

Danach kann in der Regel auch in den Fällen, in denen der Gläubiger bei Rückzahlung der Schuld den Schuldschein nicht herausgegeben hat, eine Aufwertung nicht verlangt werden. Unsere Rundverfügung vom 19. Oktober 1926 — C 4651 — ist insofern zu berichtigen.

5. Hat sich der Gläubiger bei der Rückzahlung seine Rechte vorbehalten, so ist auch im Falle des Altbesitzes der Goldwert des gezahlten Betrages von dem Nennwert der Ablösungsanleihe abzuziehen, die für den ungekürzten Schuldbetrag zu gewähren ist, also von $2\frac{1}{2}\%$ seines Goldwerts und nicht von dem Einlösungsbetrag, der $12\frac{1}{2}\%$ des Goldwerts des Schuldbetrages ausmacht.

6. Aus § 1 des Anleiheablösungsgesetzes ist die Folgerung zu ziehen, daß infolge der gesetzlichen Novation der Forderung (Anspruch auf Begründung der Anleiheablösungsschuld an Stelle der alten Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme) alle Pfänder, Bürgschaften und Vorzugsrechte, die für den erlöschenden Anspruch bei dem Inkrafttreten des Anleiheablösungsgesetzes bestanden haben, untergegangen sind. Vor allem sind demnach auch hypothekarische Sicherungsrechte mit diesem Zeitpunkt erloschen; das Grundbuch ist also — nicht etwa nur durch Beschränkung der Sicherung auf die Ansprüche aus der Anleiheablösungsschuld — unrichtig geworden.

7. Ist vor dem Inkrafttreten des Anleiheablösungsgesetzes durch Entscheidung der Aufwertungsstelle oder durch gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleich die Aufwertung kirchlicher Schulden abweichend von den Bestimmungen des Anleiheablösungsgesetzes geregelt worden, so ist tunlichst von einer nachträglichen Anfechtung solcher Entscheidung oder Vereinbarung abzusehen, zumal die Frage, ob dem Anleiheablösungsgesetz rückwirkende Kraft beizulegen ist, nicht völlig zweifelsofrei sein dürfte; bei früheren Vergleichen ist noch zu beachten, daß sowohl nach § 67 des Aufwertungsgesetzes wie nach dem Anleiheablösungsgesetz Vereinbarungen der Parteien über die Aufwertung zulässig sind.

8. In allen Fällen, in denen von den kirchlichen Körperschaften durch freiwillige Aufwertung (vgl. unsere Bekanntmachung vom 22. Dezember 1926 im Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 224) eine über den gesetzlichen Aufwertungsbeitrag hinausgehende Aufwertung zugebilligt werden soll, wenn also über den Aufwertungsatz von $12\frac{1}{2}\%$ hinausgegangen oder den Neubesitzern, Kleinbesitzern und denjenigen, denen der Tilgungsbetrag bereits in Papiermark ausbezahlt worden war, ohne rechtliche Verpflichtung eine Aufwertung zugestanden werden soll, ist auch die staatliche Genehmigung erforderlich. Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften über eine freiwillige Aufwertung sind uns in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die kirchenaufsichtlich bereits genehmigten Beschlüsse sind uns zwecks Erwirkung der staatlichen Genehmigung nochmals einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 39. Anweisung für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1927.

Kiel, den 15. März 1927.

A. Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

I. Soweit die Kirchensteuer nach dem Maßstabe der Reichseinkommensteuer erhoben wird, erfolgt dies

1. durch Zuschläge:

a) zu der im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1926 oder für diejenigen vom Kalenderjahre abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahre 1926 geendet haben,

b) soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, zu den im Kalenderjahr 1926 gemäß §§ 70, 73, 84 des EStG. einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen.

Die Feststellung der Lohnsteuerbeträge zu b) erfolgt auf Grund der gemäß § 46 fg. der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 und ergänzenden Erlassen des Reichsministers der Finanzen einzureichenden Überweisungsblätter oder Steuerkarten.

2. Liegt im Zeitpunkte der kirchlichen Veranlagung eines Steuerpflichtigen das Ergebnis seiner Einkommensteuerveranlagung ausnahmsweise noch nicht vor oder ist in diesem Zeitpunkt die Feststellung seiner Lohnsteuerbeträge ausnahmsweise noch nicht erfolgt, so können einstweilen Zuschläge zu denjenigen Maßstabsätzen erhoben werden, die seiner kirchlichen Besteuerung für 1926 zugrunde gelegt waren.

Ist im Falle des Abs. 1 bei einem Lohnsteuerpflichtigen auch der Maßstabsatz seiner vorjährigen kirchlichen Besteuerung nicht bekannt, so kann die Kirchengemeinde der einstweiligen Heranziehung zur Kirchensteuer einen durch freie Schätzung ermittelten Maßstabsatz zugrunde legen. Bei der Schätzung können die vorjährigen Pauschbeträge als Anhalt benutzt werden. Vor Veranlagung auf Grund freier Schätzung ist dem Steuerpflichtigen tunlichst Gelegenheit zu geben, den Betrag der wirklichen Lohnsteuer des Kalenderjahres 1926 (Ziffer 1 b) nachzuweisen.

Sobald das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung (Ziffer 1 a) oder die Feststellung der Lohnsteuerbeträge (Ziffer 1 b) vorliegt, erfolgt nach Bestimmung der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder auf Verlangen des Steuerpflichtigen die Verrechnung der bereits nach Abs. 1 geleisteten Zahlungen.

3. Die Umlageerhebung ist mit möglichster Beschleunigung vorzubereiten, damit tunlichst schon an den ersten in das Kirchensteuerjahr fallenden Zahlungsterminen der Einkommensteuer gleichzeitig Kirchensteuern erhoben werden können (vergl. Ziffer 5 Abs. 2).

4. Im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Umlage wird regelmäßig die Gesamtsumme der Maßstabsätze (Ziffer 1) noch nicht festgestellt sein. Bei der Ermittlung des der Bemessung des Hundertsatzes der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Einkommensteuerfolls ist daher von den

Ergebnissen des Kirchensteuerjahres 1926 auszugehen (vergl. VI A, Abs. 7 der Ausführungsanweisung vom 30. März 1906 zum Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 — Kirchl. Ges.- u. W.-Bl. 1906, S. 60 —). Jedoch sind die Änderungen der Einkommensteuergesetzgebung durch das Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer vom 19. Dezember 1925 (RGBl. I S. 469), die sich für die kirchliche Besteuerung 1927 auswirken werden, zu beachten. Auch ist zu berücksichtigen, daß die kirchliche Besteuerung der Nurlohnsteuerepflichtigen endgültig nicht mehr nach Pauschbeträgen, sondern nur noch nach der wirklichen Lohnsteuer (Ziffer 1 b) erfolgt. Inwieweit hiernach und mit Rücksicht auf Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse das Einkommensteuersoll im Vergleiche zu den Ergebnissen des Kirchensteuerjahres 1926 niedriger oder höher anzusetzen ist, muß gewissenhafter Schätzung überlassen bleiben.

Stets ist durch äußerste Sparsamkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hundertsatz der Umlage so niedrig als möglich gehalten wird.

Bei der Einreichung der Umlagebeschlüsse zur aufsichtlichen Genehmigung ist anzugeben, ob und welche Überschüsse die Kirchensteuererträge über den Kirchensteuerbedarf ergeben haben und wie sie verwendet werden.

Ferner ist eine Erklärung des Finanzamts zu der Schätzung des Reichseinkommensteuersolls beizufügen.

5. Der Maßstab der Umlage ist im Umlagebeschluß schlechthin als Reichseinkommensteuer zu bezeichnen.

Soweit die Einziehung der Kirchensteuer durch die Finanzämter erfolgt, empfiehlt es sich (vgl. § 18 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906) zu bestimmen, daß die Hebung der auf die veranlagte Einkommensteuer gelegten Zuschläge gleichzeitig mit den auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen in entsprechenden Raten erfolgt.

6. Die Veröffentlichung des Hundertsatzes hat sofort nach Genehmigung des Umlagebeschlusses zu erfolgen.

In der Veröffentlichung ist der Inhalt von Ziffer 1 Abs. 1 a und b und, sofern von Ziffer 2 Gebrauch gemacht werden soll, auch deren Inhalt bekanntzugeben.

7. Die Veranlagung zur Kirchensteuer erfolgt durchweg durch Feststellung ihres Betrages.

Wird von der Möglichkeit einer einstweiligen Besteuerung nach behelfsmäßigen Maßstäben (Ziffer 2) Gebrauch gemacht, so ist die Veranlagung in der Benachrichtigung des Steuerpflichtigen ausdrücklich als vorläufige zu bezeichnen und ist ihm die Möglichkeit einer Verrechnung gemäß Ziffer 2 Abs. 3 bekanntzugeben.

II. Nach wie vor können neben der Einkommensteuer auch die Realsteuern (Grundvermögens- bzw. Grund- und Gebäudesteuer und Gewerbesteuer) gemäß § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 R. St. G. vom 10. März 1906 als Maßstab der Umlage dienen. Gesetzliche Beschränkungen in der Höhe der Heranziehung bestehen nicht mehr. Die Bestimmung des Satzes 1 in § 10 Abs. 3 a. a. D., wonach die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatz herangezogen werden dürfen als die Staatseinkommensteuer, ist infolge des Wegfalles der Staatseinkommensteuer gegenstandslos geworden. Wie gänzliche Freilassung der Realsteuern oder ihre Minderbelastung ist auch ihre höhere Belastung als mit dem Hundertsatz der Einkommensteuer zulässig. Es ist ferner zulässig, nur die Grundvermögens- bzw. Grund- und Gebäudesteuer oder nur die Gewerbesteuer neben der Einkommensteuer als Umlagemassstab zu benutzen. Auch können bei Heranziehung der Grundvermögens- bzw. Grund- und Gebäudesteuer

Grundstücke, die nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen gehören, freigelassen werden.

In jedem Einzelfalle ist zu prüfen, ob und inwieweit nach Lage der Verhältnisse die Mitheranziehung der Realsteuern gerechtfertigt erscheint.

III. Soweit die vorstehenden Bestimmungen lediglich die Steuererhebung nach neuem Steuerrecht regeln, sind dieselben analog auf die Kirchensteuererhebung nach altem Steuerrecht anzuwenden.

B. Allgemeine Ausführungsbestimmungen.

Bei der Ausführung vorstehender Richtlinien ist folgendes zu beachten:

Ziffer A I dieser Richtlinien regelt die Kirchensteuer, insoweit sie nach dem Maßstabe der Einkommensteuer erhoben wird.

Für die kirchliche Besteuerung des der förmlichen Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegenden Einkommens bildet auch fernerhin die im Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommensteuer für das vorangegangene Kalenderjahr, oder für diejenigen Steuerabschnitte, die in ihm geendet haben, den gesetzlichen Maßstab.

Stand dieser Maßstab bereits im Vorjahre wieder zur Verfügung, so ist jetzt auch für die Heranziehung der sogenannten Nurlohnsteuerpflichtigen die eigentliche gesetzliche Grundlage wieder gegeben. Nach den Erlassen des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1926, III e 4100 (Reichssteuerblatt Seite 127) und vom 1. September 1926, III e 4900 (Reichssteuerblatt Seite 230) hat die in den §§ 46 fg. der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgesehene Einreichung der Überweisungsblätter und Steuerkarten für den Arbeitslohn des Jahres 1926 zu erfolgen. Überall ist danach eine Feststellung der im Kalenderjahr 1926 gemäß §§ 70, 73, 74 des E.St.G. einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten Lohnsteuerbeträge, die nach § 81 a. a. D. Satz 1 für die Zwecke kirchlicher Besteuerung als veranlagt gelten, möglich. Daher findet eine Festsetzung von Pauschbeträgen gemäß § 81 Satz 2 E.St.G. nicht mehr statt.

Gesetzlicher Maßstab der Kirchensteuer vom Einkommen sind mithin für das Rechnungsjahr 1927 die in Ziffer A I 1 a und b der Richtlinien bezeichneten Beträge. Da hierüber Zweifel kaum noch bestehen können, erübrigen sich Erläuterungen in den Umlagebeschlüssen. Es genügt, wenn der Maßstab der Umlage schlechthin als Reichseinkommensteuer bezeichnet wird (vgl. A I Ziffer 5).

Wenn die in A I Ziffer 1 bezeichneten Maßstäbe nicht schon zu Beginn des Rechnungsjahres zur Verfügung stehen sollten, kann die Veranlagung zur Kirchensteuer wie im Vorjahre dem Stande der Veranlagung zur Einkommensteuer angepaßt werden (vgl. Bekanntmachung vom 6. März 1926 unter I Ziffer 10 Abs. 5 — Kirchl. Ges.- u. W.-Bl. Seite 32 oben —). Um jedoch unter allen Umständen den rechtzeitigen Eingang der Kirchensteuer zu ermöglichen, ist für die in A I Ziffer 2 Abs. 1 der Richtlinien vorgesehenen Ausnahmefälle wiederum eine einstweilige Veranlagung zur Kirchensteuer zugelassen. Der hierfür gegebene Maßstab ist der der vorjährigen kirchlichen Besteuerung. Doch ist in A I Ziffer 2 Abs. 2 auch für den bei Nurlohnsteuerpflichtigen denkbaren Fall Vorsee getroffen, daß selbst dieser Maßstab nicht bekannt sein sollte. Selbstverständlich muß im Falle einstweiliger Veranlagung nach Maßgabe des Abs. 3 der genannten Ziffer Verrechnung erfolgen

(vgl. hierzu Bekanntmachung vom 6. März 1926 unter I Ziffer 10 Abs. 7). Die ganze Ziffer 2 gibt nur eine Behelfsmaßnahme zur Hand, von der nur im Notfalle Gebrauch gemacht werden soll.

Für die Schätzung der Höhe des Gesamteinkommensteuerfolls der Kirchensteuerpflichtigen standen in den Vorjahren nur sehr unsichere Unterlagen zur Verfügung. Hierdurch ist die Höhe des Hundertsatzes der Kirchensteuer vielfach ungünstig beeinflusst worden. Um den Haushalt der Kirchengemeinde vor Erschütterung zu sichern, war bei Abschätzung des Einkommensteuerfolls besondere Vorsicht geboten, was leicht zu Unterschätzungen des Maßstabsteuerfolls und daher zur Festsetzung entsprechend höherer Hundertsätze führte. Für 1927 haben die Kirchengemeinden ungleich bessere Unterlagen (A I Ziffer 4). Im allgemeinen wird das Maßstabsteuerfoll des Kirchensteuerjahres 1927 nicht niedriger sein als dasjenige Maßstabsteuerfoll, das sich bei Veranlagung der Kirchensteuer 1926 ergeben hat. Voraussichtlich werden die für die Kirchensteuer 1927 in die Erscheinung tretenden Auswirkungen des Lohnsteuererleichterungsgesetzes ausgeglichen werden nicht bloß dadurch, daß an Stelle der Veranlagung nach Pauschbeträgen die wirklichen Lohnsteuerbeträge erfaßt werden können, sondern auch durch eine mit Sicherheit zu erwartende Steigerung der veranlagten Einkommensteuern. Ob diese Erwartungen im Einzelfalle gerechtfertigt sind, muß selbstverständlich nach Lage der örtlichen Verhältnisse geprüft werden.

Schon die genauere Schätzung des Maßstabsteuerfolls wird es voraussichtlich in vielen Fällen möglich machen, die fast überall dringend wünschenswerte Senkung der Höhe der Hundertsätze der Kirchensteuern durchzuführen. Die Kirchensteuer hat im Rechnungsjahre 1926 an vielen Orten eine Höhe erlangt, die mit Recht als unbillig empfunden wird und ebenso sehr die kirchlichen wie die staatlichen Interessen benachteiligt. Hierin muß Wandel geschaffen werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die ausgeschriebenen Kirchensteuern den Bedarf nicht übersteigen. Die den kirchlichen Aufsichtsbehörden mit dem Antrage auf Genehmigung der Umlagebeschlüsse einzureichenden Unterlagen, insbesondere der Haushaltsplan und die Erklärung des Finanzamts über die Schätzung des Einkommensteuerfolls (vergl. A I Ziffer 4 Abs. 4 der Richtlinien) sind uns zwecks Weiterleitung an die staatlichen Genehmigungsbehörden vorzulegen. Für 1927 bleibt besonders zu beachten, daß infolge der im vorhergehenden Absatz erwähnten Umstände die Kirchensteuererträge der Vorjahre öfter Überschüsse über den Kirchensteuerbedarf (vergl. A I Ziffer 4 Abs. 3) ergeben haben; solche Überschüsse stehen den Gemeindeorganen nicht zur beliebigen Verfügung, insbesondere nicht für Zwecke, für die laufende Kirchensteuern nicht erhoben werden dürfen. Sie müssen nach den Grundsätzen einer vernünftigen Finanzwirtschaft und stets so verwendet werden, daß sie in irgendeiner Form den Kirchensteuerpflichtigen wieder zugute kommen.

Unter A II der Richtlinien ist zum ersten Male besonders auf die Heranziehung der Realsteuern neben der Reichseinkommensteuer hingewiesen. Die Entwicklung der Verhältnisse gibt in stärkerem Maße als früher zur Mitbenutzung der Realsteuern als Maßstab der Umlage der Kirchensteuern Veranlassung.

Die Reichseinkommensteuer allein ist bei höherem Hundertsatz vielfach kein geeigneter Maßstab für die Kirchensteuer mehr. Ihre alleinige Benutzung als Verteilungsmaßstab der kirchlichen Umlage führt leicht zu unbilligen und unsozialen Belastungen. Um Benachteiligung der Gehalts- und Lohnempfänger gegenüber wirtschaftlich stärkeren Steuerpflichtigen zu vermeiden, werden mehr als bisher auch die Realsteuern mit Kirchensteuerzuschlägen belastet werden müssen, in ländlichen

Gegenden vielfach mit höheren Zuschlägen als die Einkommensteuer. Selbstverständlich wird eine Mitheranziehung der Realsteuern nicht überall möglich sein. Doch ist dies — vergl. A II Abs. 2 — in jedem Einzelfalle zu prüfen.

Die Zulassung unterschiedlicher Belastung der einzelnen Arten von Realsteuern ergibt sich aus dem bisherigen Recht. Der früheren Grundsteuer kann künftig, d. h. sobald das jetzt noch im Entwurf vorliegende Grund- und Gebäudesteuergesetz in Kraft getreten sein wird, die Steuer von denjenigen Grundstücken gleichgestellt werden, die zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen gehören (vergl. hierzu § 1 Abs. 2 des dem Landtage zur Beschlußfassung vorliegenden Entwurfs eines Grund- und Gebäudesteuergesetzes).

Darüber, ob etwa im Interesse größerer Gerechtigkeit noch weitere Möglichkeiten zur Senkung der auf die Reichseinkommensteuer gelegten Kirchensteuerzuschläge eröffnet werden können, haben sich die staatlichen Instanzen Bestimmung vorbehalten.

Insbesondere hingewiesen wird auf die Wahrung des Steuergeheimnisses der einzelnen Kirchensteuerpflichtigen bei der Veranlagung und Hebung der Kirchensteuer. Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, die ihnen von den Finanzämtern erteilten Mitteilungen oder gegebenen Auskünfte über die Steuerverhältnisse der Steuerzahler entsprechend § 10 der Reichsabgabenordnung geheim zu halten; des weiteren ist auch dafür Sorge zu tragen, daß seitens der mit der Einziehung der Kirchensteuer beauftragten Personen das Steuergeheimnis nicht verletzt wird. Ebenfalls hat die Benachrichtigung (Zahlungsaufforderung), welche jedem Steuerpflichtigen über seine Veranlagung schriftlich mit besonderem Behändigungsschein oder Zustellungsurkunde — vergl. Bekanntmachung vom 4. Juli 1902, Abs. 2, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 65 und Ausführungs-Anweisung zum Kirchensteuergesetz unter VI E, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1906, Seite 63 — oder mündlich zu übermitteln ist, unter Wahrung des Steuergeheimnisses zu geschehen; erfolgt die Benachrichtigung schriftlich, so muß dieselbe verschlossen sein (vergl. Konf.-Bekanntmachung vom 3. Oktober 1898 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1898, Seite 140 und § 18 Abs. 7 Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 —); erfolgt sie mündlich, so muß sie in genügender Weise (z. B. vom Steuererheber) bescheinigt werden.

Auch bei älterem Steuerrecht ist die Mitteilung an den einzelnen Steuerpflichtigen geheim zu halten. Die Offenlegung der Heberollen gibt den Kirchensteuerpflichtigen nur die Befugnis, von der eigenen Veranlagung Kenntnis zu nehmen; Personen, welche die Heberolle einsehen wollen, müssen sich legitimieren und dürfen nur von dem ihre eigene Veranlagung betreffenden Inhalt der Heberolle Kenntnis erhalten (vergl. Konf.-Bef. vom 13 Mai 1892 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 43 —).

Nachstehend bringen wir einen Anhalt für die Formulierung der Gemeindeumlage- bzw. Kirchensteuerbeschlüsse für 1927 zum Abdruck; gleiche Formulare können in zwei Ausfertigungen, je nachdem, ob altes oder neues Steuerrecht in Frage kommt, bei der Firma Rölke G. m. b. H. in Bordesholm auf Kosten der Kirchenkasse bezogen werden.

Anhalt für die Formulierung der Gemeindeumlage- und Kirchensteuerbeschlüsse für 1927.

Auszug aus dem Verhandlungsbuch.

(Altes Recht.)

Geschehen den 19.....
in der Sitzung der Kirchenvertretung.

Anwesend:

Die Mitglieder sind ordnungsgemäß und rechtzeitig unter Mitteilung der unten genannten Tagesordnung geladen. Die Kirchenvertretung ist beschlußfähig. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

Zu Punkt der Tagesordnung:

Gemeinde-Umlagebeschuß.

Durch Kirchensteuern sind im Rechnungsjahr 1927 in der Kirchengemeinde
..... aufzubringen:

- | | | |
|--|-------|-------------|
| 1. der Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse für 1927 im
Gesamtbetrage von | | <i>R.M.</i> |
| 2. die Veranlagungs- und Hebungskosten mit | | " |

zusammen: *R.M.*

Zu diesem Betrage treten als Ausfälle, die bei der Umlageerhebung
zu erwarten sind, hinzu

der Gesamtumlagebedarf beträgt also

Aus der Kirchenkasse werden an die Pfarrkasse für die Pfarr-
besoldung abgeführt *R.M.*

Die Kirchensteuer ist im Rechnungsjahre 1927 zu erheben nach dem — von früher her
generell feststehenden — unter dem kirchen- und staatsaufsichtlich
genehmigten Beitragsfuß:

Das Reichseinkommensteuersoll beträgt *R.M.*

Der Sollbetrag der vorläufigen Grundvermögenssteuer des mit Rücksicht
auf die Dinglichkeit der Kirchenumlage kirchensteuerpflichtigen Grund-
besitzes beträgt "

Der Sollbetrag der Gewerbesteuer beträgt "

Demnach beträgt:

- | | | |
|--|--|-------------------|
| a) der auf die Reichseinkommensteuer zu verteilende Umlagebedarf | % des Sollbetrages der Reichseinkommensteuer . . . = | <i>R.M.</i> |
| b) der auf die Grundvermögenssteuer zu verteilende Umlagebedarf | % des Sollbetrages der Grundvermögenssteuer . . . = | " |
| c) der auf die Gewerbesteuer zu verteilende Umlagebedarf | % des Sollbetrages der Gewerbesteuer = | " |

Demgemäß wird beschlossen:

Im Rechnungsjahr 1927 (1. April 1927 bis 31. März 1928) soll in der Kirchengemeinde

..... an Kirchensteuer erhoben werden:

- | | | |
|--------------------------------|---|-------------------|
| a) durch Zuschläge in Höhe von | % zur Reichseinkommensteuer des staatlichen Steuer- | |
| jahres 1926 | = | <i>R.M.</i> |
| b) durch Zuschläge in Höhe von | % zur vorläufigen Grund- | |
| vermögenssteuer | = | " |
| c) durch Zuschläge in Höhe von | % zur Gewerbesteuer | = |
| | | " |

Die Zuschläge zu den veranlagten Reichseinkommensteuern sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen für 1927 zu leisten.

Die Zuschläge zu den Lohnsteuerbeträgen der Lohnsteuerpflichtigen und die Zuschläge zu den übrigen Maßstabsteuern sind in gleichen Raten (in einer Summe) am, am, am und am fällig.

Der § 104 der Reichsabgabenordnung betreffend die Verzinsung nicht rechtzeitig entrichteter Steuerbeträge findet auf die zu erhebende Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

Gemeindeglieder, die unter *R.M.* Kirchensteuer zu zahlen haben würden, sollen nicht veranlagt werden.

Die Höhe der Hundertsätze wird vor der Erhebung der Kirchensteuer öffentlich durch bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung der Kirchensteuerbeträge erfolgt durch besondere Benachrichtigung.

Soweit die Kirchensteuer durch das Finanzamt eingezogen wird, erfolgt die Hebung der auf die veranlagte Einkommensteuer gelegten Zuschläge gleichzeitig mit den auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen in entsprechenden Raten.

B. g. u.

gez.:
 Vorsitzender

gez.:
 Kirchenältester



.....
 Kirchenvertreter

Für die Richtigkeit des Auszugs

P.
 Vorsitzender.

Auszug aus dem Verhandlungsbuch. (Neues Recht.)

Geschehen, den 19.....

in der Sitzung der Kirchenvertretung.

Anwesend:

Die Mitglieder sind ordnungsgemäß und rechtzeitig unter Mitteilung der unten genannten Tagesordnung geladen. Die Kirchenvertretung ist beschlußfähig. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

Zu Punkt der Tagesordnung:

Kirchensteuerbeschuß.

Durch Kirchensteuer sind im Rechnungsjahr 1927 in der Kirchengemeinde — im Kirchengemeindeverband — aufzubringen:

- 1. der Fehlbetrag des Haushaltplans der Kirchenkasse für 1927 im Gesamtbetrage von *R.M.*
- 2. die Veranlagungs- und Hebungskosten mit "

zusammen: *R.M.*

Zu diesem Betrage treten als Ausfälle, die bei der Umlageerhebung zu erwarten sind, hinzu. "

Der Gesamtumlagebedarf beträgt also *R.M.*

Aus der Kirchenkasse werden an die Pfarrkasse für Pfarrbesoldung abgeführt *R.M.*

Die Kirchensteuer ist im Rechnungsjahr 1927 zu erheben nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 und zwar in Form von Zuschlägen zu

- a) der Reichseinkommensteuer,
- b) der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen,
- c) der Gewerbesteuer.

Das Reichseinkommensteuersoll beträgt *R.M.*
 Der Sollbetrag der vorläufigen Grundvermögenssteuer beträgt "
 Der Sollbetrag der Gewerbesteuer beträgt "

Demgemäß wird beschlossen:

Im Rechnungsjahr 1927 (1. April 1927 bis 31. März 1928) soll von den Mitgliedern der Kirchengemeinde — des Kirchengemeindeverbandes —
 an Kirchensteuer erhoben werden:

- a) durch Zuschläge in Höhe von% der Reichseinkommensteuer
 des staatlichen Steuerjahres 1926 = *R.M.*
- b) durch Zuschläge in Höhe von% zur vorläufigen Grund-
 vermögenssteuer = "
- c) durch Zuschläge in Höhe von% zur Gewerbesteuer . = "

Die Zuschläge zu den veranlagten Reichseinkommensteuern sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen für 1927 zu leisten.

Die Zuschläge zu den Lohnsteuerbeträgen der Lohnsteuerpflichtigen und die Zuschläge zu den übrigen Maßstabsteuern sind in gleichen Raten (in einer Summe) am, am, am und am fällig.

Der § 104 der Reichsabgabenordnung, betreffend die Verzinsung nicht rechtzeitig entrichteter Steuerbeträge findet auf die zu erhebende Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

Gemeindeglieder, die unter *R.M.* Kirchensteuer zu zahlen haben würden, sollen nicht veranlagt werden.

Die Höhe der Hundertsätze wird vor der Erhebung der Kirchensteuer öffentlich durch bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung der Kirchensteuerbeträge erfolgt durch besondere Benachrichtigung.

Soweit die Kirchensteuer durch das Finanzamt eingezogen wird, erfolgt die Hebung der auf die veranlagte Einkommensteuer gelegten Zuschläge gleichzeitig mit den auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen in entsprechenden Raten.

B. g. u.

gez.:

Vorsitzender



gez.:

Kirchenältester

Kirchenvertreter

Für die Richtigkeit des Auszugs

P.

Vorsitzender.

C. Örtliche Ausführungsbestimmungen.

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen die Beitragsfüße noch auf Pflüge, Hufen usw. abgestellt sind, sind diese Maßstäbe den Gemeindeumlagebeschlüssen entsprechend zugrunde zu legen.

Falls ein Teil des Umlagebedarfs nach altem Steuerrecht und ein Teil nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 zu erheben ist, sind für jeden Teil der Umlage voneinander getrennte Gemeindeumlagebeschlüsse (altes Recht) und Kirchensteuerbeschlüsse (neues Recht) entsprechend Muster I und II zu fassen.

Die Gemeindeumlage- bzw. Kirchensteuerbeschlüsse sind uns unter allen Umständen von sämtlichen Kirchengemeinden — gleichgültig ob sie nach altem oder neuem Steuerrecht gefaßt sind — in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung eines Pfarr- und Kirchenkassenvoranschlags für 1927 sobald wie möglich einzureichen. Wird von Kirchengemeinden, in denen eine von den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 abweichende ältere Steuerordnung gilt (§ 30 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906) von der Vollstreckbarkeitsklärung der Gemeindeumlagebeschlüsse durch den Herrn Regierungspräsidenten abgesehen, so ist hierauf im Begleitbericht hinzuweisen. Die Gemeindeumlagebeschlüsse sind uns trotzdem einzureichen. Wir weisen darauf hin, daß im Falle der Nichtvollstreckbarkeitsklärung die Beitreibung der Kirchensteuer im Verwaltungszwangswege ausgeschlossen ist (Min.-Erl. vom 28. August 1886 — Chalyb. S. 853).

In den Fällen, in denen die Reichseinkommensteuer nicht als Maßstabsteuer für die Erhebung der Kirchensteuer gilt, ist trotzdem im Begleitbericht das Reichseinkommensteuerfoll aller Kirchengemeindeglieder des staatlichen Steuerjahres 1926 anzugeben.

Wenn in einzelnen Kirchengemeinden mit altem Recht eine Abänderung des bisher gültigen Verteilungsmaßstabes, zu der es sowohl der kirchlichen als auch der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedarf — § 36 (1) Ziff. 17 der Kirchenverfassung vom 30. September 1922, — beabsichtigt ist, so sind uns hierüber zunächst rechtzeitig besondere Beschlüsse in dreifacher Ausfertigung einzureichen, und erst nach erfolgter Genehmigung dieser Beschlüsse die Umlagebeschlüsse nach Maßgabe des genehmigten neuen Beitragsfußes zu fassen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1247.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 40. Kirchenflagge.

Kiel, den 19. März 1927.

Die Kirchenregierung hat sich in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1927 grundsätzlich dahin entschieden, die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß beschlossene Kirchenflagge auch für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche einzuführen. Eine Anweisung über die Herstellung dieser Flagge fügen wir diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts bei.

Die vom Preßverbande festgesetzten stark ermäßigten Preise für die Fahnen sind folgende:

0,75 × 1,50 m	5,30 R.M.
1 × 2 „	9,40 „
1,25 × 2,50 „	14,70 „
1,50 × 3 „	17,35 „
2 × 4 „	30,80 „
2,50 × 5 „	48,— „

Weitere Anordnung bleibt vorbehalten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 670.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Personalien.

Präsentiert: für die I. Pfarrstelle in Wesselburen:

1. der Pastor Smechula-Zhlienworth,
2. „ „ Knuth-Boehlen.

Bestätigt: am 4. März 1927 die Wahl des Pastors Tormählen, bisher in Süderhastedt, zum Pastor der IV. Pfarrstelle an der St. Johannis-Kirchengemeinde in Altona.

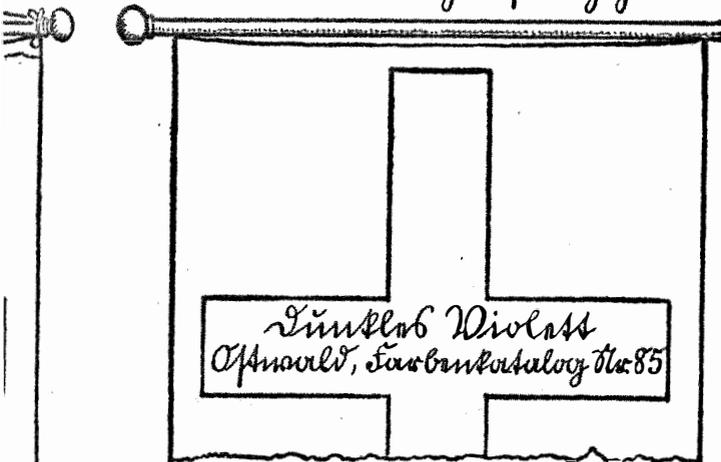
Entlassen: zum 1. Mai 1927 auf seinen Antrag Hilfsgeistlicher Pastor Haacke an der Diakonissenanstalt in Altona behufs Übertritts in den Dienst der evang.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg.

Gestorben: am 9. Januar 1927 der Pastor i. R. Eggerstedt in Brunsbüttelkoog.

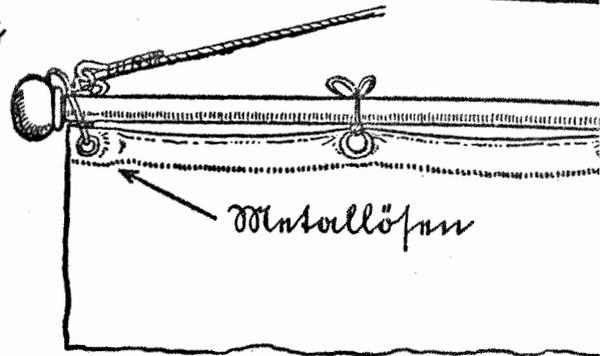
Erledigte Pfarrstelle.

Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung und Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das ev.-luth. Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 31. März d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

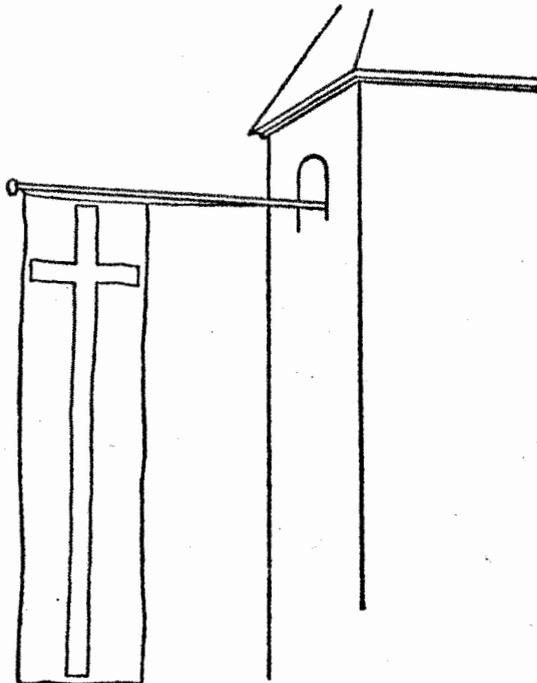
Anweisung für die Herstellung
der Dienstflaggen.



Eine neuartige Flaggenspannung.



Jede der Öfen richtet sich nach
Flaggenspannung. Abstand 50-



Verlängerung der Flaggenspannung f. Turme

Die Flaggen sind aus reinwollenem Marine-Saflaggentuch herzustellen. Fadendichte auf 2 Zentimeter in der Kette, 30 im Schuß. Gewicht des Quadratm 140—150 Gramm. Das violette Kreuz ist aufzude (nicht aufzunähen). Das Violett soll der Farbe Nr. 1 Ostwalds Farbenatlas möglichst genau entsprechen (heller). Die Farbe muß intensiv, gleichmäßig und dur wasch- und lichtecht sein. Die Prüfung der Wasch- Lichtechtigkeit geschieht nach den Vorschriften der K Marineleitung.

Bis zu einer Breite von 2 Meter sollen die Fla ohne Nacht sein. Bei größerer Breite ist die Nacht mög in die Mitte zu setzen. Am Stocklied muß ein 5 bis 6 Meter breiter Besatzstreifen aufgesetzt werden. Die Stock eden sind zu verdoppeln. Flaggenslange: weiß. Das hältnis des Flaggentuches: „doppelt so lang breit“ ist durchweg beizubehalten. Nur bei Turmsfa ist eine Verlängerung des Flaggentuches zulässig. Jedoch nur der untere Teil der Flagge (mit dem unteren Kreuz verlängert werden. Der obere Teil, einschließlich des C armes, bleibt in seinen Verhältnissen unverändert. Der u verlängerte Teil des Kreuzes muß dann wieder bis ein Drittel der Kreuzarmbreite an den unteren Flagggen herangeführt werden. (Siehe nebenstehende Zeichnung.)